

WIR MACHEN  
**Tarif.**

WIR  
SIND ES  
WERT.

Tarifrunde 2019  
powered by

ver.di

Was wir erreicht haben:

# TARIFEINIGUNG FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN DES LANDES HESSEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

beim Blick auf das Verhandlungsergebnis für die hessischen Landesbeschäftigten kann der Eindruck entstehen, es sei eine einfache Abschrift des Abschlusses für die übrigen Bundesländer. Dies entspricht allerdings bei Weitem nicht dem Verhandlungsablauf. Im Schwerpunkt ging es um die Frage, ob Hessen eine andere Tabellenstruktur und eine andere Laufzeit wie die restlichen Länder und damit eine Abkehr vom bisherigen Kurs der Grundorientierung am Ergebnis der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vollziehen will. Diese Abkehr wollte die Arbeitgeberseite, wir waren entschieden dagegen und konnten uns weitestgehend durchsetzen. Damit konnten wir die Tür zu einer möglichen Rückkehr in die Tarifgemeinschaft offenhalten. Hier die Ergebnisse im Detail:

## Steigerungen der Tabellenentgelte für Tarifbeschäftigte

Rückwirkend zum **1. März 2019** steigen die Entgelte für die Beschäftigten, die sich in den Erfahrungsstufen 2 bis 6 (oder auch individuelle Endstufe) befinden um 3,0 v. H., mindestens um 100 Euro. Die Stufe 1 (jeder Entgeltgruppe) steigt um 4,5 v. H., mindestens um 100 Euro. Dies entspricht einem Gesamtvolumen von 3,2 v. H. Der Mindestbetrag von 100 Euro bewirkt, dass beispielsweise die Entgeltgruppe 5, Stufe 6 nicht um 3,0 v. H., sondern um 3,45 v. H. steigt.

Die zweite Erhöhung findet am **1. Februar 2020** statt. Hier werden die Stufen 2 bis 6 um 3,12 v. H. und die Stufe 1 um 4,3 v. H. angehoben (Gesamtvolumen 3,2 v. H.), jeweils mindestens um 100 Euro.

Schließlich werden die Entgelte ab dem **1. Januar 2021** um weitere 1,3 v. H. für die Stufen 2 bis 6 und um 1,8 v. H. für die Stufe 1, mindestens um 40 Euro, angehoben.

Entwicklung insgesamt beispielhaft: Entgeltgruppe 8, Stufe 4 bisher: 3076,23 Euro. Ab 1. März 2019 = 3176,23 Euro; ab 1. Februar 2020 = 3276,23 Euro; ab 1. Januar 2021 = 3318,82 Euro. Dies entspricht einer Gesamtsteigerung um 7,89 v. H.

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15  
gültig vom 1. März 2019 bis 31. Januar 2020 (monatlich in Euro)  
3,0 % linear/mindestens 100 Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.600,92	5.030,18	5.216,70	5.879,24	6.380,99	6.572,42
14	4.163,67	4.554,18	4.817,90	5.216,70	5.827,79	6.002,62
13	3.842,21	4.200,40	4.425,52	4.862,92	5.467,57	5.631,60
12	3.451,93	3.768,13	4.290,42	4.753,56	5.351,79	5.512,34
11	3.336,77	3.635,70	3.894,28	4.290,42	4.869,36	5.015,44
10	3.215,19	3.509,58	3.768,13	4.026,72	4.528,45	4.664,30
9	2.871,00	3.128,39	3.271,90	3.673,56	4.001,49	4.121,53
8	2.696,06	2.943,05	3.062,61	3.176,23	3.301,79	3.379,53
7	2.533,61	2.769,65	2.931,08	3.050,67	3.146,34	3.230,03
6	2.489,86	2.721,82	2.841,40	2.960,98	3.038,72	3.122,41
5	2.389,89	2.614,19	2.733,79	2.847,37	2.937,06	2.996,85
4	2.279,35	2.500,60	2.650,07	2.733,79	2.817,48	2.871,29
3	2.249,46	2.464,71	2.524,51	2.620,17	2.697,89	2.763,68
2	2.093,99	2.291,31	2.351,11	2.410,90	2.548,42	2.691,91
1	–	1.890,72	1.920,61	1.956,48	1.992,37	2.082,05

Die Tabellenwerte stehen unter dem redaktionellen Vorbehalt.

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**  
gültig vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020 (monatlich in Euro)  
3,12 % linear/mindestens 100 Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.798,76	5.187,12	5.379,46	6.062,67	6.580,08	6.777,48
14	4.342,71	4.696,27	4.968,22	5.379,46	6.009,62	6.189,90
13	4.007,43	4.331,45	4.563,60	5.014,64	5.638,16	5.807,31
12	3.600,36	3.885,70	4.424,28	4.901,87	5.518,77	5.684,33
11	3.480,25	3.749,13	4.015,78	4.424,28	5.021,28	5.171,92
10	3.353,44	3.619,08	3.885,70	4.152,35	4.669,74	4.809,83
9	2.994,45	3.228,39	3.373,98	3.788,18	4.126,34	4.250,12
8	2.811,99	3.043,05	3.162,61	3.276,23	3.404,81	3.484,97
7	2.642,56	2.869,65	3.031,08	3.150,67	3.246,34	3.330,81
6	2.596,92	2.821,82	2.941,40	3.060,98	3.138,72	3.222,41
5	2.492,66	2.714,19	2.833,79	2.947,37	3.037,06	3.096,85
4	2.379,35	2.600,60	2.750,07	2.833,79	2.917,48	2.971,29
3	2.349,46	2.564,71	2.624,51	2.720,17	2.797,89	2.863,68
2	2.193,99	2.391,31	2.451,11	2.510,90	2.648,42	2.791,91
1	–	1.990,72	2.020,61	2.056,48	2.092,37	2.182,05

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppe 1 bis 15**  
ab 1. Januar 2021 (monatlich in Euro)  
1,3 % linear/mindestens 40 Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.885,14	5.254,55	5.449,39	6.141,48	6.665,62	6.865,59
14	4.420,88	4.757,32	5.032,81	5.449,39	6.087,75	6.270,37
13	4.079,56	4.387,76	4.622,93	5.079,83	5.711,46	5.882,81
12	3.665,17	3.936,21	4.481,80	4.965,59	5.590,51	5.758,23
11	3.542,89	3.797,87	4.067,99	4.481,80	5.086,56	5.239,15
10	3.413,80	3.666,13	3.936,21	4.206,33	4.730,45	4.872,36
9	3.048,35	3.270,36	3.417,84	3.837,43	4.179,98	4.305,37
8	2.862,61	3.083,05	3.203,72	3.318,82	3.449,07	3.530,27
7	2.690,13	2.909,65	3.071,08	3.191,63	3.288,54	3.374,11
6	2.643,66	2.861,82	2.981,40	3.100,98	3.179,52	3.264,30
5	2.537,53	2.754,19	2.873,79	2.987,37	3.077,06	3.137,11
4	2.422,18	2.640,60	2.790,07	2.873,79	2.957,48	3.011,29
3	2.391,75	2.604,71	2.664,51	2.760,17	2.837,89	2.903,68
2	2.233,99	2.431,31	2.491,11	2.550,90	2.688,42	2.831,91
1	–	2.030,72	2.060,61	2.096,48	2.132,37	2.222,05

Die Bezüge für Beamtinnen und Beamte, die Anwärterbezüge sowie die Pensionen für Versorgungsempfänger sollen zeitgleich um 3,2/3,2 und 1,4 v. H. steigen, einen Mindestbetrag soll es hier nicht geben. Die Jahressonderzahlung wird nicht eingefroren.

Dass die Tarifvertragsparteien eine entsprechende Vorgabe im Einigungspapier aufgenommen haben, ist ein Novum und besonders begrüßenswert!

### Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenentgelte

Die Ausbildungsentgelte (BBiG und Pflege) sowie die Monatsentgelte für die Praktikantinnen und Praktikanten steigen um:

- 60 Euro ab dem 1. Januar 2019 und weitere
- 60 Euro ab dem 1. Januar 2020.

Damit liegen die hessischen Ausbildungsentgelte zukünftig über denen der übrigen Bundesländern.

### Sonstige tarifrechtliche Regelungen

#### Auszubildende

- Die bisherige Übernahmeregulierung für die Zeit nach der Ausbildung wird bis zum Ende der Laufzeit des Tarifvertrages (30. September 2021) verlängert.
- Auch Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten erhalten ab 1. Januar 2019 30 Tage Erholungsurlaub kalenderjährlich.
- Wir konnten auch die Ausweitung der Kinderzulage nach § 23a TV-H auf Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten erreichen. Für jedes Kind, für das Kindergeldberechtigung vorliegt, werden ab 1. Januar 2019 100 Euro monatlich gezahlt, ab dem dritten Kind sogar 153,05 Euro.
- Zur Regelung der Ausbildungsbedingungen von Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen wurden Tarifverhandlungen vereinbart.

### Tarifbeschäftigte

- Das „LandesTicket Hessen“ wird auch weiterhin tarifiert, und zwar bis zum Ende der Laufzeit des Tarifvertrages (30. September 2021). Hier ist vereinbart, dass die bisherige Tarifregelung dann fortgeführt wird, wenn eine erneute Änderung des Einkommensteuergesetzes bis Ende 2019 vorgenommen wird. Sollte der Vorstoß des Landes Hessen gelingen, wäre damit das Problem der Minderung der Entfernungspauschale für diejenigen, die das Ticket nicht nutzen können, vom Tisch. Sollte dies nicht gelingen, erhalten die Beschäftigten ein jährliches Wahlrecht zur Nutzung des LandesTickets.

Eine Ausweitung des Geltungsbereiches des „LandesTicket Hessen“ wurde nicht vereinbart.

- Die pauschalierten **Erschwerniszuschläge** für Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst (Hessen Mobil) werden zum 01. März 2019, zum 1. Februar 2020 und zum 1. Januar 2021 um je einen Euro angehoben. Bisher waren die Zuschläge (20,-/35,-/50,-) bei Tarifsteigerungen nicht angehoben worden.

Die Besitzstandsregelung zu Sonntags- und Nachtarbeit für Beschäftigte, die bereits 1996 beim Land beschäftigt waren, bleibt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses erhalten.

- Die Freistellungstatbestände nach § 29 TV-H wurden für den Fall einer schweren Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren bzw. 8 Jahren ausgeweitet.

### Verbesserungen im Bereich der Eingruppierung

Eine grundsätzliche Überarbeitung der Entgeltordnung hatten die Tarifvertragsparteien in Hessen nicht vorbesprochen. Lediglich zu den Themen „Eingruppierung von Ingenieurinnen und Ingenieuren und zu Beschäftigten im IT-Bereich“ sowie der „Entzerrung der Entgeltgruppe 9“ gab es Vorge-

sprache. Geeint wurden jetzt nicht nur diese Themenbereiche, sondern auch weitere einzelne Eingruppierungsmerkmale, die aus der Einigung für die übrigen Bundesländer resultieren. Die Verbesserungen im Einzelnen:

- **Informations- und Kommunikationstechnik:** Hier haben wir grundsätzlich die Eingruppierungsregelungen des kommunalen Bereichs übernommen. Das heißt, aus bisher vier Eingruppierungsregelungen (Anlage A zum TV-H Abschnitte 11.1 bis 11.4) wurde ein zusammengefasster Abschnitt (informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden).

Der unterste Einstieg für **ausgebildete Fachinformatiker** ist die Entgeltgruppe 6. Diese können jedoch entweder entsprechend der übertragenen Tätigkeit bis in die Entgeltgruppe 11 oder bei besonderen Leitungsaufgaben bis in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert werden (EG 7 = ohne Anleitung tätig; EG 8 = Gestaltungsspielraum über Standard; EG 9a = zusätzliche Fachkenntnisse; EG 9b = umfassende Fachkenntnisse; EG 10 = Gestaltungsspielraum über EG 8 hinaus; EG 11 = fachliche Weisungsbefugnis).

Für **Beschäftigte mit Bachelorabschluss** (Hochschulbildung) gibt es angefangen von der Entgeltgruppe 10 Aufstiegsmöglichkeiten bis in die Entgeltgruppe 13 (EG 11 = 1/3 besondere Leistung; EG 12 = besondere Leistungen, Leiter mindestens 2 aus EG 11 bzw. 3 aus EG 10, 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung; EG 13 = Leiter mindestens 2 aus EG 12 bzw. 3 aus EG 11, besondere Schwierigkeit und Bedeutung, 1/3 Maß der Verantwortung).

Zur Eingruppierung kommen jeweils Entgeltgruppenzulagen in Höhe von 25,-/51,-/110,- und 250,- dazu. Die Programmierzulage entfällt.

- Auch für **Ingenieurinnen und Ingenieure** konnte die Eingruppierung attraktiver gestaltet werden. Es bleibt bei den Entgeltgruppen 10 bis 13. Ein Aufstieg ist jetzt jedoch leichter gemacht (EG 11 = 1/3 besondere Leistung; EG 12 = besondere Leistung, 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung; EG 13 = besondere Schwierigkeit und Bedeutung, 1/3 Maß der Verantwortung). Auch hier kommen Entgeltgruppenzulagen in Höhe von 51,- und 250,- dazu, und die Technikerzulage entfällt.
- **Technikerinnen und Techniker**  
Die Einstiegsentgeltgruppe für staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker wird von der Entgeltgruppe 7 auf die Entgeltgruppe 8 angehoben. Technikerinnen und Techniker, die schwierige Aufgaben erfüllen (Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1) erhalten zukünftig die Entgeltgruppe 9b (große 9). Dabei entfällt die Entgeltgruppenzulage.
- **Meisterinnen und Meister**  
Handwerksmeister (Abschnitt 15.2 der Entgeltordnung zum TV-H) sowie Gärtnermeister (Abschnitt 15.4), die bisher in der Entgeltgruppe 7 eingruppiert waren, erhalten die Entgeltgruppe 8.

**Achtung Antragsvorbehalt:** Sind Beschäftigte von einer der vorgenannten Höhergruppierungen betroffen, müssen sie diese innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten schriftlich beantragen.

### Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst

Die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst erhalten zum 1. März 2019 und zum 1. Februar 2020 die vereinbarten Entgeltsteigerungen. Am 1. Februar 2020 werden außerdem die Tabellenwerte der Kommunalen Tarifregelung (S-Tabelle TVöD) übernommen. Das führt in fast allen Fällen zu einer zusätzlichen Entgeltsteigerung. Näheres muss in der Redaktion zum Tarifvertrag festgelegt werden.



Foto: Corinna Vahrenkamp

Gerichts- bzw. Bewährungshelfer, die bisher in der Entgeltgruppe 10 des Abschnittes 19.4 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten zukünftig die Entgeltgruppe S 15 (TVöD-System). Kinder- und Jugendpsychotherapeuten werden mit der S 17 und Psychologische Psychotherapeuten mit der Entgeltgruppe 14 (TV-H) eingruppiert.

### Eingruppierung Pflege

Für Beschäftigte, die unter den Teil IV der Entgeltordnung fallen (Pflege), gelten rückwirkend zum 1. März 2019 die kommunalen Entgelttabellenwerte, die mit den vereinbarten Entgeltsteigerungen erhöht werden. Dies führt ebenfalls zu (unterschiedlichen) zusätzlichen Entgeltsteigerungen. Näheres muss in der Redaktion zum Tarifvertrag festgelegt werden.

Für **Beschäftigte an Bibliotheken, Museen und Archiven** konnten wir erreichen, dass sie zukünftig unter den allgemeinen Teil der Entgeltordnung fallen. Das hat z. B. die Konsequenz, dass Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Anspruch auf die Entgeltgruppe 9a haben.

**Schlossverwalterinnen und Schlossverwalter**, die bisher in der Entgeltgruppe 6 eingruppiert waren, werden der Entgeltgruppe 7 zugeordnet.

### Entzerrung der Entgeltgruppe 9

Auch erreichen konnten wir, dass das System der sogenannten „kleinen und großen EG 9“ der Vergangenheit angehört. Zukünftig (ab 1. August 2019) wird in Entgeltgruppe 9a und Entgeltgruppe 9b unterschieden. Eine Entgeltgruppe 9c wie im kommunalen Bereich lehnten die Arbeitgeber ab.

Die Entgeltgruppe 9b entspricht der bisherigen „großen 9“. Die Entgeltgruppe 9a erhält die folgenden Werte:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9a	2.747,37	3.028,39	3.076,23	3.171,90	3.566,56	3.673,56

Die Werte werden entsprechend den vereinbarten Tarifsteigerungen dynamisiert. Im Prinzip hat man „nur“ den Wert der Stufe 3 neu aufgenommen und die bisherigen Werte auf 6 Stufen verteilt. Die Stufenlaufzeiten entsprechen denen der übrigen Entgeltgruppen (1 = 1 Jahr, 2 = 2 Jahre, 3 = 3 Jahre, 4 = 4 Jahre, 5 = 5 Jahre). Verglichen mit der bisherigen Regelung, ergibt sich über einen Berufsverlauf von 30 Jahren ein Mehr an Entgelt in Höhe von rund 31.000 Euro.

# WIR MACHEN Tarif.

facebook.com/verdi  
@\_verdi  
#wirsindeswert  
wir-sind-es-wert.verdi.de  
mitgliedernetz.verdi.de

Tarifrunde 2019  
powered by

ver.di

Im Einigungspapier ist die Technik der Überleitung von vorhandenen Beschäftigten nicht enthalten. Von daher kann an dieser Stelle hierzu noch keine Aussage gemacht werden.

## Befristung

Einen substantiellen Vorschlag zur Verhandlung unserer Forderung nach Reduzierung der Befristungsquote an den Hochschulen hat das Land bisher nicht unterbreitet. Hierzu werden wir weiter politischen Druck entfalten müssen.

## Einfrieren der Jahressonderzahlung

Für die Verbesserungen im Bereich der Entgeltordnung haben wir auch in Hessen eine „Kompensation“ hinnehmen müssen. Die Jahressonderzahlung (§ 20 TV-H) wird für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem Stand

vom letzten Jahr (2018) eingefroren. Das heißt, dass die Tarifsteigerungen für diesen Zeitraum nicht in den Betrag der Jahressonderzahlung einfließen. Tabellensteigerungen nach 2022 werden dann wieder berücksichtigt.

## Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

dieses große Paket zeigt, dass sich gewerkschaftliches Handeln lohnt. Es ist Ausdruck einer kontinuierlichen Interessenvertretung der hessischen Landesbeschäftigten gegenüber ihrem Arbeitgeber. Entscheidend dazu beigetragen haben all die Kolleginnen und Kollegen, die sich in ihrer Gewerkschaft organisieren und mitmachen, wenn es gilt.

# MITMACHEN, NICHT DANEBEN STEHEN!

Herausgeber: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Hessen, Wilhelm-Leuschner-Straße 69–77, 60329 Frankfurt a. M.; V.i.S.d.P.: Jens Ahäuser, 069/25 69-12 20  
Gesamtherstellung: VH-7 Medienküche GmbH, 70372 Stuttgart, www.vh7.de

## Beitrittserklärung Änderungsmitteilung

Mitgliedsnummer

ver.di

### Vertragsdaten

Titel  Vorname   
Name   
Straße  Hausnummer

Land/PLZ  Wohnort   
Telefon   
E-Mail

Ich möchte Mitglied werden ab  
0 1  2 0   
Geburtsdatum   
Geschlecht  weiblich  männlich

### Beschäftigungsdaten

Angestellte\*r  Beamter\*in  erwerbslos  
 Arbeiter\*in  Selbständige\*r  
 Vollzeit  Teilzeit Anzahl Wochenstunden:   
 Auszubildende\*r/Volontär\*in/Referendar\*in  Praktikant\*in  
 Schüler\*in/Student\*in (ohne Arbeitseinkommen)  
 Dual Studierende\*r  Sonstiges  
bis   
Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)   
Straße  Hausnummer   
PLZ  Beschäftigungsort

Branche   
ausgeübte Tätigkeit   
monatlicher Bruttoverdienst  €  
Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe   
Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe

Monatsbeitrag  €  
Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mindestens 2,50 Euro. Er wird monatlich zum Monatsende fällig.

### SEPA-Lastschriftmandat

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497  
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.  
Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Titel/Vorname/ Name Kontoinhaber\*in (nur wenn abweichend)   
Straße und Hausnummer   
PLZ/Ort

IBAN

Deutsche IBAN (22 Zeichen)

Ort, Datum und Unterschrift

### Ich wurde geworben durch:

Name Werber\*in   
Mitgliedsnummer

### Datenschutzhinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://datenschutz.verdi.de>.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu ver.di / zeige Änderungen meiner Daten an<sup>1)</sup> und nehme die Datenschutzhinweise zur Kenntnis.

Ort, Datum und Unterschrift

<sup>1)</sup> nichtzutreffendes bitte streichen